



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM  
IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

VG 9 K 3787/16

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

wegen Akteneinsicht

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam  
ohne mündliche Verhandlung

am 25. Oktober 2017

durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Achenbach als Berichterstatterin

für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 20. Juli 2016 und des Widerspruchsbescheides vom 29. August 2016 verpflichtet, Auskunft darüber zu erteilen, für welche grundbuchmäßig zu bezeichnenden Grundstücke das Land Brandenburg zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2014 auf sein Aneignungsrecht verzichtete.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.  
Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn

nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger beantragte am 11. Juni 2016 beim Beklagten die Auskunft, für welche Grundstücke das Land Brandenburg zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2014 auf sein Aneignungsrecht verzichtete. Mit Schreiben des Beklagten vom 22. Juni 2016 wurde der Antrag abgelehnt, da die Informationen nicht in der gewünschten Zusammenstellung vorhanden seien und eine Pflicht zur Zusammenstellung dieser Daten nicht bestehe. Mit E-Mail vom 16. Juli 2016 wiederholte der Kläger seinen Antrag. Der Kläger wolle keine neu zusammengestellte Akte, sondern jeweils Auskunft aus den vorhandenen Akten. Mit Bescheid vom 20. Juli 2016 lehnte der Beklagte den Antrag vom 16. Juli 2016 ab, da die Information aus tatsächlichen Gründen nicht gewährt werden könne, und verweis zur Begründung auf das Schreiben vom 22. Juni 2016.

Den mit Schreiben vom 21. August 2016 erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29. August 2016 mit der Begründung zurück, dass der Antrag nicht bestimmt genug sei, um eine zielgerichtete Suche im vorhandenen Aktenbestand durchzuführen. Erst ab dem Kalenderjahr 2015 seien die Verwaltungsvorgänge so erfasst worden, dass die Informationen für das Jahr 2015 hätten erteilt werden können. Für den davor liegenden Zeitraum müssten alle Grundstücksakten mit potentiell Aneignungsrechtsbezug auf mögliche Verzichtentscheidungen durchgesehen werden.

Der Kläger hat am 29. September 2016 Klage erhoben.

Er trägt im Wesentlichen vor, dass es nicht Voraussetzung für den Auskunftsanspruch nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz sei, dass die Informationen systematisch aufbereitet seien. Sie müssten nur bei der Behörde vorhanden sein. Der Beklagte gehe selbst davon aus, dass die Informationen nicht gelöscht seien. Letztlich begehre der Kläger eine Mehrzahl von Informationen aus den

vorhandenen Akten. Der Antrag sei auch bestimmt genug, da dem Beklagten klar sei, was der Kläger wolle. Die Auskunft könne auch nicht mit dem Argument des unverhältnismäßigen Personal- und Kostenaufwands abgewiesen werden, da dies den Informationszugang faktisch verhindern könne. Eine mangelhafte Aktenführung des Beklagten achtzehn Jahre nach Einführung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes könne nicht zum Nachteil des Klägers gereichen. Der Beklagte sei zur einer Aktenführung verpflichtet, die das Verwaltungshandeln kontrollierbar mache. Schließlich wäre es auch möglich gewesen, den Antrag nur teilweise abzulehnen.

Der Kläger beantragt,

der Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 20. Juli 2016 und des Widerspruchsbescheides vom 29. August 2016 zu verpflichten, Auskunft darüber zu erteilen, für welche grundbuchmäßig zu bezeichnenden Grundstücke das Land Brandenburg zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2014 auf sein Aneignungsrecht verzichtete.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

wiederholt zur Begründung den Inhalt der Bescheide und trägt ergänzend vor, dass der Verwaltungsaufwand den festgeschriebenen Gebührenrahmen um ein Vielfaches überschreite. Es müssten rund 300 Liegenschaftsfälle darauf überprüft werden, ob und gegebenenfalls wann es in Einzelfällen zu bereits wirksam gewordenen Verzichtserklärungen des Beklagten gekommen sei. Ein berechtigtes Interesse des Klägers, das dieses Ungleichgewicht zwischen Verwaltungsaufwand und Gebühr rechtfertigen könne, sei nicht ersichtlich. Da das Land nur bei denjenigen Grundstücken auf das Aneignungsrecht verzichten dürfe, bei denen aus Sicht des Landes nach gewissenhafter fachlicher Einschätzung auch nach 20 oder 30 Jahren eine wirtschaftliche Veräußerung ausgeschlossen sei, sei auch eine wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit für den Kläger entsprechend gering. Den Aufwand, den der Beklagte betreiben müsse, würde kein wirtschaftlich denkender Unternehmer betreiben,

wenn er die Kosten selbst zu tragen hätte. Das Geschäftsmodell des Klägers werde erst durch die Verschiebung der Vorlaufkosten auf die Steuerzahler ermöglicht.

Auf Nachfragen des Gerichts trägt der Beklagte vor, dass zu den betreffenden Vorgängen jeweils Einzelakten angelegt worden seien. Nach Abschluss des jeweiligen Prüfverfahrens seien unterschiedliche Ergebnisse möglich: Aneignung des Grundstücks, Veräußerung des Aneignungsrechts oder Verzicht auf das Aneignungsrecht. Die Archivierung der Akten sei bis Ende 2014 nicht entsprechend der vorgenannten Ergebnisse des Prüfverfahrens erfolgt. Ob auf ein Aneignungsrecht verzichtet worden sei, lasse sich bis Ende 2014 nur durch vollständige Sichtung jeder einzelnen der rund 300 Akten ermitteln. Die Bearbeitung der Vorgänge sei in den Jahren 2005 und 2006 in den vier Liegenschafts- und Bauämtern des Ministeriums der Finanzen, in den Jahren 2007 bis 2008 in den vier Niederlassungen des neu gegründeten Beklagten, in den Jahren 2009 und 2010 in zwei Geschäftsbereichen des Beklagten, in den Jahren 2010 bis 2013 in vier Teams im Bereich Liegenschaftsmanagement des Beklagten und ab 2014 zentral im Bereich Liegenschaftsmanagement des Beklagten erfolgt. Die Vorgänge seien durch die Vorgängerdienststellen nicht einheitlich und ohne ausreichend konkrete Inhaltsbezeichnung erfasst worden. Eine Eingrenzung auf das Thema „Prüfung des Aneignungsrechts“ sei oft nicht möglich. In vielen Fällen sei nur eine Zuordnung zum „Allgemeinen Grundvermögen“ erfolgt. Daher müssten alle diese zum Teil umfangreichen und mehrbändigen Akten durchsucht werden. Da die Archivierung auch noch nicht in allen Fällen abgeschlossen sei, müssten auch nicht archivierte Akten überprüft werden. Die Gesamtzahl der zu prüfenden Einzelakten werde auf mindestens 1.000 geschätzt. Insgesamt sei von einem Arbeitsaufwand von 0,5 Mannjahren auszugehen. Die Akten aus den Jahren 2005 und 2006 befänden sich nicht im aktuellen Geschäftsgang des Beklagten. Ob eine vollständige Archivierung durch die damaligen Liegenschafts- und Bauämter vorgenommen worden sei, könne vom Beklagten nicht mehr nachvollzogen werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Entscheidung erfolgt gemäß § 87 a Abs. 2 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Berichterstatterin, nachdem sich der Kläger mit Schriftsatz vom 3. August 2017 und der Beklagte mit Schriftsatz vom 27. Juli 2017 damit einverstanden erklärt haben.

Das Gericht kann gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da der Kläger mit Schriftsatz vom 19. September 2017 und der Beklagte mit Schriftsatz vom 2. Oktober 2017 auf die mündliche Verhandlung verzichtet haben.

Die Klage ist als Verpflichtungsklage auf den Erlass eines die Akteneinsicht gewährenden Bescheides (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 7 AIG) zulässig und begründet. Der die Akteneinsicht ablehnende Bescheid des Beklagten vom 20. Juli 2016 und der Widerspruchsbescheid vom 29. August 2016 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf die beantragte Akteneinsicht in Form des Auskunftsanspruches, vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Das Recht auf Einsicht in Akten besteht gemäß § 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) nach Maßgabe dieses Gesetzes, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen beschränkten Personenkreis enthalten.

Das Akteneinsichtsrecht besteht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AIG gegenüber dem Beklagten als Landesbetrieb. Es bezieht sich gemäß § 3 Satz 1 AIG auf alle unter anderem schriftlich aufgezeichneten Unterlagen, soweit diese ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen (Akten).

Der Kläger stellte einen hinreichend bestimmten Antrag auf Akteneinsicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AIG, indem er Auskunft darüber begehrt, für welche Grundstücke das Land Brandenburg zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2014 auf sein Aneignungsrecht aus § 928 Abs. 2 Satz 1 BGB verzichtete.

Beim Beklagten befinden sich solche schriftlich aufgezeichneten Unterlagen über die Prüfung des Aneignungsrechts des Landes aus § 928 Abs. 2 BGB, die jeweils nach der Meldung des Verzichts eines Eigentümers auf das Eigentum an einem Grundstück durch ein Grundbuchamt als Einzelakten angelegt wurden und die teilweise mit dem Verzicht des Landes auf das Aneignungsrecht endeten.

Der Antrag des Klägers bezieht sich auch ausdrücklich nur auf die Auskunft und damit auf das Minimum an Informationsgewährung, vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 AIG, § 7 Abs. 3 AIG und § 7 Abs. 1 Satz 8 AIG, und nicht auf die tatsächliche Einsicht in die einzelnen Akten.

Es handelt sich gemäß § 1 AIG um ein Jedermann-Recht. Dass der Kläger ein berechtigtes Interesse geltend macht, ist daher gerade nicht Voraussetzung für das Akteneinsichtsrecht aus dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz.

Ablehnungsgründe aus den §§ 4 und 5 AIG oder aus anderen Rechtsvorschriften (vgl. § 1 AIG) liegen nicht vor. Das vom Beklagten eingewandte Missverhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und Kostendeckung durch eine Gebühr ist kein gesetzlich normierter Ablehnungsgrund. Aus dem § 10 Abs. 1 Satz 2 AIG, wonach die Gebühren so zu bemessen sind, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand und dem Recht auf Akteneinsicht ein angemessenes Verhältnis besteht, kann kein Ablehnungsgrund abgeleitet werden. Denn diese Vorschrift richtet sich an den Verordnungsgeber der Verwaltungsgebührenordnung, § 10 Abs. 2 AIG, oder an die kommunalen Satzungsgeber von Gebührensatzungen, § 10 Abs. 3 Satz 1 AIG.

Dass die Verzichtsfälle bis Ende des Jahres 2014 nicht als solche trennscharf in der Registratur der laufenden Akten und der archivierten Akten erfasst worden sind, d.h. die Verzichtsfälle in den vorhandenen in Betracht kommenden Akten gesucht werden müssen, führt unter dem Aspekt des vom Beklagten eingewandten unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes nicht zu einem Ablehnungsgrund. Denn der Verwaltungsaufwand als solcher ist nicht als Ablehnungsgrund normiert. Dort wo vom Verwaltungsaufwand im Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz außerhalb von § 10 AIG die Rede ist, nämlich im § 6 Abs. 2 Satz 2 AIG, im § 7 Abs. 3 Satz 2 AIG und im § 8 Abs. 1 Satz 2 AIG, geht es darum, die Art der Informationsgewährung

bei „unverhältnismäßig hohem Aufwand“ oder bei „deutlich höherem Verwaltungsaufwand“ insbesondere von der tatsächlichen Einsicht in die Akten auf den Auskunftsanspruch zu beschränken, nicht jedoch den Anspruch insgesamt abzulehnen.

Der reine Verwaltungsaufwand ist auch nicht Kern des Ablehnungsgrundes aus § 4 Abs. 2 Nr. 4 AIG. Ablehnungsgrund ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 AIG, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erheblich beeinträchtigt würde. Dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erheblich beeinträchtigt würde, hat der Beklagte nicht ausdrücklich vorgetragen. Er bezog sich vielmehr auf den reinen Zeitaufwand und die nicht kostendeckenden Gebühren. Trotz des vom Beklagten veranschlagten Zeitaufwands ist auch objektiv nicht ersichtlich, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erheblich beeinträchtigt werden würde, auch wenn nur ein Beschäftigter von 507 Beschäftigten mit der Durchsicht der Akten befasst werden sollte. Denn bezüglich der zeitlichen Umsetzung der Gewährung der Auskünfte gilt nicht die Monatsfrist des § 6 Abs. 1 Satz 7 AIG. Die Monatsfrist bezieht sich lediglich auf den Erlass des Bescheides zur Gewährung oder Ablehnung der Akteneinsicht. Aus dem § 4 Abs. 2 Nr. 4 AIG ergibt sich im Umkehrschluss, dass die Abarbeitung des Auskunftsbegehrens nur in dem zeitlichen Rahmen beansprucht werden kann, der die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle noch zulässt, soweit diese vorrangig sind.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger die Auskünfte zum Zwecke der Vereitelung oder Verzögerung von - bestimmten anderen - Verwaltungshandlungen begehrt, was gemäß § 6 Abs. 4 AIG einen Ablehnungsgrund darstellt. Nur im Rahmen des § 6 Abs. 4 AIG spielen im Übrigen die Motive des Antragstellers eine Rolle.

Das Akteneinsichtsrecht aus § 1 AIG besteht nur gegenüber der aktenführenden Behörde, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 AIG, § 6 Abs. 1 Satz 4 AIG, § 6 Abs. 1 Satz 8 AIG und für elektronische Akten § 7 Abs. 1 Satz 3 AIG.

Aus dem Begriff „aktenführend“ ergibt sich, dass an eine Tätigkeit der Behörde angeknüpft wird. Diejenige Behörde ist aktenführend, die Unterlagen tatsächlich und

dauerhaft vorhält und mit ihnen arbeitet, beispielsweise Verwaltungsvorgänge anlegt, Aktenzeichen vergibt, Unterlagen zur Akte nimmt und über die Akte verfügt.

Vgl. VG Cottbus, Urteil vom 25. Januar 2011 – 3 K 1050/09 -, Rn. 20, zitiert nach Juris;

Erfasst werden vorliegend jedoch nicht nur die Akten, die beim Beklagten seit seiner Gründung selbst entstanden sind, sondern auch die Akten der Vorgängerämter, d.h. der Liegenschafts- und Bauämter. Denn die Aufgaben der Liegenschafts- und Bauämter gingen gemäß § 2 des Gesetzes zur Auflösung der Liegenschafts- und Bauämter Bernau, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam auf den Beklagten über, wobei der Beklagte weiterhin Niederlassungen in Bernau, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam hat, vgl. 1.3 des Erlasses des Ministeriums der Finanzen vom 22. Dezember 2005 zur Errichtung des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen (Amtsblatt für Brandenburg vom 28. Dezember 2005). Insofern liegt kein gesetzlicher Wechsel der behördlichen Zuständigkeit vor, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26. Mai 2011 – OVG 12 N 37.11 -, zitiert in Juris. Mit den Aufgaben gingen auch die noch laufenden Akten, aber auch die bereits abgeschlossenen archivierten oder noch zu archivierenden Akten auf den Beklagten über. Dies ergibt sich aus der Funktion der Akten, alle für die Verfahren und die behördlichen Entscheidungen wesentlichen Vorgänge festzuhalten,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. März 1988 – 1 B 153/87 -, Rn. 9, zitiert nach Juris,

und die wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des behördlichen Handelns zu bilden,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. März 1988 – 1 B 153/87 -, Rn. 10, zitiert nach Juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2. Oktober 2007 – OVG 12 B 9.07, OVG 12 B 9/07 –, Rn. 34, zitiert nach Juris,

sowie auch über den Abschluss des Verfahrens hinaus die Rechts- und Fachaufsicht und die parlamentarische Kontrolle zu ermöglichen,



vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. März 1988 – 1 B 153/87 -, Rn. 11, zitiert nach Juris;

und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu dokumentieren,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. März 1988 – 1 B 153/87 -, Rn. 13, zitiert nach Juris.

Da Behörden der Pflicht zur ordnungsgemäßen Aktenführung unterliegen,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. März 1988 – 1 B 153/87 -, Rn. 10, zitiert nach Juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2. Oktober 2007 – OVG 12 B 9.07, OVG 12 B 9/07 –, Rn. 34, zitiert nach Juris,

begründen Unzulänglichkeiten im Bereich der Registratur, Erschließung und Archivierung der Akten, um die Akten und deren Inhalt zu „beherrschen“ und wiederzufinden, keinen gesetzlichen Ablehnungsgrund für die Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz. In der Praxis kommt es häufiger vor, dass Antragsteller Auskunft über Informationen begehren, für die der Zugang in den Akten nicht durch die Registratur erschlossen ist, so dass eine Suche nach den Informationen erforderlich ist. Denkbar ist auch der Fall, dass eine Akte „außer Kontrolle“ geraten ist, d.h. falsch abgelegt wurde. Auch Informationen, die gesucht werden müssen, sind bei der aktenführenden Behörde vorhanden, solange die Verkörperung der Information noch da ist.

Bei ordnungsgemäßer Aktenführung dürften Akten nur nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen und Klärung der Archivwürdigkeit vernichtet werden. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Archivgesetz sind alle Stellen des Landes verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem zuständigen öffentlichen Archiv unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Bei ordnungsgemäßer Aktenführung hat sich die Behörde einen Willen zu bilden, ob sie sich der nicht mehr benötigten und nicht mehr aufzubewahrenden – nicht archivwürdigen - Akte dauerhaft und endgültig entledigt,

vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. März 2010 – OVG 12 B 41.08 –, Rn. 19, zitiert nach Juris,

Eine Akte ist nicht mehr vorhanden bzw. wird nicht mehr geführt, wenn sich die Behörde der Akte oder des Aktenbestandteils willentlich dauerhaft und endgültig entledigt hat,

vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. März 2010 – OVG 12 B 41.08 –, Rn. 19, zitiert nach Juris,

und die Akte nicht mehr im Besitz der Behörde ist,

vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. März 2010 – OVG 12 B 41.08 –, Rn. 21, zitiert nach Juris.

Der Beklagte ist nicht verpflichtet, Informationen über Verzichtsfälle zu rekonstruieren, wenn die Akten nicht mehr vorhanden sind,

vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. März 2010 – OVG 12 B 41.08 –, Rn. 21, zitiert nach Juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31. Mai 2011 – OVG 12 N 20.10 –, Rn. 13, zitiert nach Juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26. Mai 2011 – OVG 12 N 37.11 –, veröffentlicht in Juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2. Oktober 2007 – OVG 12 B 9.07, OVG 12 B 9/07 –, Rn. 37, zitiert nach Juris,

und die Informationen beim Beklagten auch nicht an anderer Stelle gemäß § 3 Satz 1 AIG „aufgezeichnet“ sind,

vgl. zum Nicht-Vorhandensein von Informationen: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. März 2010 – OVG 12 B 41.08 –, Rn. 18, zitiert nach Juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31. Mai 2011 – OVG 12 N 20.10 –, Rn. 10, zitiert nach Juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2. Oktober 2007 – OVG 12 B 9.07, OVG 12 B 9/07 –, Rn. 32, zitiert nach Juris.

Der Beklagte hat nicht vorgetragen, dass er Akten vernichtet oder an andere Stellen abgegeben hat, d.h. dass Akten bei ihm inklusive seiner Niederlassungen körperlich nicht mehr vorhanden sind. In den körperlich noch vorhandenen Akten kann gesucht werden, auch wenn die Registratur uneinheitlich und nicht trennscharf oder vernachlässigt worden ist.

Sollte die Aktensuche erweisen, dass Akten aus den Jahren 2005 und 2006 tatsächlich körperlich nicht mehr da sind und auch keine ordnungsgemäß nachvollziehbare Abgabe an andere Stellen, auf die der Kläger hinzuweisen wäre, nachvollziehbar ist, oder mangels Registrierung schon die ehemalige Existenz der Akte nicht mehr belegt sein, ist die Auskunft bezüglich solcher nicht mehr vorhandener Akten objektiv unmöglich. Objektiv Unmögliches wird nicht geschuldet, vgl. § 275 Abs. 1 BGB. Der Beklagte hat die Akten in diesem Fall auch nicht, falls überhaupt möglich, zu rekonstruieren, da bezüglich der Akten aus den Jahren 2005 und 2006 aufgrund der anscheinenden Organisationsprobleme der Erfassung der erledigten Akten wegen der Umstrukturierung nicht anzunehmen ist, dass die Akten in Kenntnis der beantragten Akteneinsicht vor Einsichtsgewährung aus der Hand gegeben wurden,

vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. März 2010 – OVG 12 B 41.08 –, Rn. 22, zitiert nach Juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31. Mai 2011 – OVG 12 N 20.10 –, Rn. 13, zitiert nach Juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2. Oktober 2007 – OVG 12 B 9.07, OVG 12 B 9/07 –, Rn. 37, zitiert nach Juris.

Es dürfte sich allenfalls um Einzelfälle handeln, da der Beklagte vorträgt, dass er nicht nachvollziehen könne, ob die Archivierung „vollständig“ erfolgt sei. An der Verpflichtung, die Akteneinsicht entsprechend dem Tenor zu gewähren, ändert die von vornherein nicht auszuschließende Möglichkeit, dass die Umsetzung der Auskunftsgewährung objektiv in einzelnen Fällen unvollständig bleiben könnte, nichts.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivil-

prozessordnung (ZPO). Ein Grund für die Zulassung der Berufung gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 4 VwGO ist nicht ersichtlich.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de)). Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv) veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Dr. Achenbach

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de)).

Dr. Achenbach

Beglaubigt



Kowalke  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte